

SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2517

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Stellungnahme Nr.: 05/2014

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 25.02.2014

07.03.2014

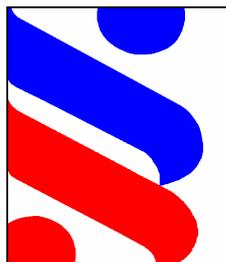
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze (LT-Drucksache 18/1469)

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im März 2014
Stellungnahme Nr. 05/2014
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze (LT-Drucksache 18/1469)

I.)

Der Gesetzesentwurf (LT-Drs. 18/1469) schlägt vor, für weitere Amtshandlungen der Justizbehörden in Notarverwaltungsangelegenheiten eine Gebührenpflicht einzuführen. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband gibt folgendes zu bedenken.

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört es unter anderem, dass Gebühren nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden (vgl. BVerfG v. 08.05.2008 – 1 BvR 645/08). Dabei muss die Höhe einer neu eingeführten Gebühr auf einer „nachvollziehbaren und sachgerechten“ Grundlage ermittelt worden sein (vgl. BVerfG v. 08.05.2008 – 1 BvR 645/08). Das BVerfG hielt in der genannten Entscheidung die Einführung von Gebühren in Notarverwaltungssachen in Niedersachsen deshalb für nachvollziehbar, weil die Gesetzesbegründung die durchschnittlichen Gesamtkosten der Amtshandlung pro Fall konkret bezifferte und die bezifferten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Gebühr gegenüberstellte.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf (LT-Drs. 18/1469) führt zwar aus (insbesondere auf Seite 11), dass ein Zeitaufwand für Amtshandlungen erhoben wurde und dass

durchschnittliche Personalkosten ermittelt wurden. Die durchschnittlichen Gesamtkosten der Amtshandlungen werden in der Gesetzesbegründung aber nicht mitgeteilt. Dies dürfte den Anforderungen aus der zitierten bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht genügen, weil eine Überprüfbarkeit der „nachvollziehbaren und sachgerechten“ Grundlage anhand des Gesetzesentwurfs nicht vollends möglich ist.

II.)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an, in gerichtlichen Angelegenheiten nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz, insbesondere in Gewahrsamssachen, Gerichtskosten einzuführen.

In Gewahrsamssachen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz (LVwG) überprüft das Amtsgericht die Zulässigkeit und Fortdauer einer polizeilich angeordneten Freiheitsentziehung.

Das LVwG enthält in Gewahrsamssachen für das Verfahren nur einen Verweis in §§ 204 Abs. 6 i.V.m. 181 Abs. 4 auf das Buch 7 des „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG). Das LVwG enthält dagegen keinen Verweis für die Kosten auf das durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eingeführte „Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare“ (GNotKG).

Die Nr. 15212 Nr. 4 des Kostenverzeichnisses des GNotKG ist keine Grundlage für eine Gebührenerhebung in gerichtlichen Gewahrsamssachen. Denn die Gebührevorschrift verweist ausschließlich auf Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG. Nach § 415 FamFG sind Freiheitsentziehungssachen nur Verfahren, die die aufgrund von Bundesrecht angeordnete Freiheitsentziehung betreffen.

III.)

Aus Anlass des Vorschlags, das Gesetz über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten, neu zu fassen,

regt der Schleswig-Holsteinische Richterverband an, darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften über Kostenfreiheit nach den Gerichtskostengesetzen des Bundes überdacht werden beziehungsweise dass die Justiz ihrerseits von Zahlungspflichten bei staatlichen Leistungen befreit wird. In den Gerichtskostengesetzen des Bundes ist die Kostenfreiheit für den Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen vorgesehen. Diese Rechtslage beruht darauf, dass die Träger der Justizhoheit auch die mit dem Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung der Gerichtsorganisation verbundenen Kosten tragen sollen. Diese Vorstellung führt jedoch zu einer einseitigen Benachteiligung der Justiz. Denn sie ist ihrerseits nicht von Kosten für staatliche Leistungen befreit. Es kann nicht richtig sein, dass die Justiz für staatliche Dienstleistungen vermehrt zu zahlen hat, ihrerseits jedoch auf Grund der Kostenfreiheit die von ihr erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen kann.